



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 11. Juli 2022			Nr. 23/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
187	28.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Taxentarifverordnung	289 – 292
188	04.07.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124391503	292
189	05.07.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124627377	293
190	06.07.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17354 und 51-14-23-17355	293
191	11.07.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124389539	294
192	11.07.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-13-17519	294
193	11.07.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-13-17520	295

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

187. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Taxentarifverordnung

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen Taxentarifverordnung

für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen

- in der Fassung der 15. Änderungsverordnung vom 28.06.2022-

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 504) hat der Kreistag des Kreis Steinfurt in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende 15. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 11.07.2019, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Steinfurt erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Steinfurt. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf sind die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.

(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer und jede Taxifahrerin oder das Fahrpersonal, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer und der Taxenunternehmerin als auch dem Taxenfahrer und der Taxenfahrerin.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 3 Anfahrt

(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Gemeinde / der Stadt des Betriebssitzes oder Standplatzes unentgeltlich zu erfolgen.

(2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Betriebssitzgemeinde zurückführt.

(3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 4 Abs. 4 zu berechnen.

§ 4 Fahrpreis

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.

(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr4,05 €
2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr4,50 €

(3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km2,40 €
2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km2,55 €

(4) Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 4) beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km1,20 €
2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km1,25 €

(5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr9,65 €
2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr10,10 €

§ 5 Wartezeiten

(1) Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 37,95 €. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und nach Information über die Ankunft des Taxis sowie bei der Vorbestellung, zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

§ 6 Rücknahme des Fahrauftrages

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 8 Mitführen des Taxentarifes

Diese Rechtsverordnung ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer auszustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer und Unternehmerin/ von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrpersonal

– Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,

– bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, die Fahrgäste vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,

– es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen,

– es gemäß § 2 Abs. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,

– entgegen § 8 den Fahrgästen auf deren Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,

– es gemäß § 9 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;

2. als Unternehmer /Unternehmerin

– es entgegen § 7 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,

– es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarifverordnung) für den Kreis Steinfurt vom 11.07.2019 außer Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.10.2022 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 11.07.2019 zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 11.07.2019, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 28.06.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 13/2-01.02.05-001/018
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 23/2022/187

188. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124391503

Gegen Herrn Andreas Krille, zuletzt wohnhaft in 49084 Osnabrück, Westerbreite 30, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.06.2022 (Az: 124391503) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.07.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 23/2022/188

189. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124627377

Gegen Herrn Ciprian Poraicu, zuletzt wohnhaft in 59229 Ahlen, Beckumer Straße 16, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.06.2022 (Az: 124627377) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.07.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 23/2022/189

190. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17354 und 51-14-23-17355

Gegen Herrn Denis Antonov, zuletzt wohnhaft in Belgorodskaya Oblast 309530 Stary Oso-
col/Russland ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.07.2022 (Az.: 51-
14-23-17354 und 51-14-23-17355) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenbur-
ger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw.
abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntma-
chung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als
zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach
deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.07.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 23/2022/190

191. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124389539

Gegen Herrn Ion Popusoi, zuletzt wohnhaft in 49624 Löningen, Zur Brücke 3, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.05.2022 (Az: 124389539) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.07.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 23/2022/191

192. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-13-17519

Gegen Herrn Konstantin Dibrova, zuletzt wohnhaft in der Ukraine (eine Adresse ist nicht bekannt) , ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.07.2022 (Az.: 51-14-13-17519) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.07.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 23/2022/192

193. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-13-17520

Gegen Herrn Ananov Robert, zuletzt wohnhaft in , Kriegsgebiet - keine Adresse bekannt, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.07.2022 (Az.: 51-14-13-17520) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.07.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 23/2022/193